

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 47 (1949)

Heft: 2

Artikel: Meliorationen

Autor: Braschler, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-206556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die trigonometrischen Arbeiten II. bis III. Ordnung standen im allgemeinen unter der Leitung des *Eidg. Topographischen Bureaus*, das sich seit 1865 in Bern befand. Bis 1879 leitete *Oberst Hermann Siegfried* dieses Bureau, nach dem frühzeitigen Tode ersetzte ihn für kurze Zeit *Oberst Dumur* 1880–1882 und von 1882 bis 1900 *Oberst J. J. Lochmann*; die beiden letzteren waren gleichzeitig Chef der Abteilung für Genie des Eidg. Militärdepartements. Nur einzelne Kantons-Triangulationen sind von kantonalen Amtsstellen geleitet worden.

Die *gesetzliche* Grundlage für die Erstellung der trigonometrischen Arbeiten dieser Epoche war zunächst das Bundesgesetz über die Publikation und die Fortsetzung der topographischen Aufnahmen von 1868 und sodann das schweiz. Forstgesetz von 1878 und die davon abgeleiteten Bundesbeschlüsse über die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung der Triangulation im eidg. Forstgebiet von 1878 und später von 1903. In dritter Linie sind die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zuzuzählen, welche die Erstellung von Triangulationen als Grundlagen für Katastervermessungen schufen.

Die Triangulationen I. bis III. Ordnung umfaßten naturgemäß für das erste zu erreichende Ziel, nämlich die Erstellung einer Karte 1:50000 über das Gebirge und von 1:25000 über die Hochebene und den Jura das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft. Das eidg. Forstgebiet umfaßte zunächst nur die Waldungen der Voralpen und des Hochgebirges. Die Anforderungen an die Genauigkeit der geodätischen Grundlagen für die Vermessungen der Waldungen waren naturgemäß höher als diejenigen für die Karte, und noch strengere Vorschriften erließen diejenigen Kantone, die auf die von ihnen erstellten Triangulationen genaue Kataster-Vermessungen aufbauen wollten. (Fortsetzung folgt.)

Meliorationen

Von *H. Braschler, Dipl.-Ing.*

Es ist eine nicht zu verneinende Tatsache, daß weite Kreise über das Wesen und die Bedeutung der Meliorationen zu wenig oder gar nicht orientiert sind.

Man ist deshalb gerne geneigt, alles mögliche den Meliorationen in die Schuhe zu schieben. So sind sie schuld am Trockenjahr 1947. Wer den niederschlagsreichen Sommer 1948 verursacht hat, ist allerdings noch nicht bestimmt worden. Die Meliorationen sind auch Ursache weiterer ungünstiger klimatischer Verhältnisse und der kommenden Versteppung der Schweiz!!

Wir entnehmen einer Einsendung in den Tageszeitungen der Ostschweiz „Winterfütterung der Wildvögel“ folgende Stelle:

„Weil auch bei uns während der verflossenen Meliorationszeit auf höheren Befehl alle nicht Erdäpfel tragenden Beerensträucher, Gebüsche und Hölzlein mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden mußten, brachte man die Wildvögel um das natürliche Winterfutter.“

Obwohl solche Behauptungen nicht ernst genommen werden müssen, bedürfen sie doch der Richtigstellung:

Es gibt nämlich gar keine verflossene Meliorationszeit, sondern die Meliorationen haben nach wie vor ihre große Bedeutung. Wir kennen auch die Nützlichkeit unserer Vögel und wissen, daß man ihnen ihre Nistgelegenheiten nicht wegnehmen darf. Wenn sich der betreffende Einsender an zuständiger Stelle orientieren würde, dann bekäme er sicher die nötige Aufklärung.

Im größten schweizerischen Meliorationsgebiet, demjenigen der St. Galler Rheinebene, besteht seit Beginn der Arbeiten ein

Baumschlagverbot

Überall bleiben die Gehölze längs den alten Bachläufen bestehen. Bei allen neuen Kanälen sind bereits Windschutzpflanzungen angelegt worden. Dasselbe ist in der Linthebene der Fall. Leider ist es oft schon vorgekommen, daß im Zusammenhang mit Meliorationen die Grundeigentümer Busch und Baum entfernten. Manchmal ist dies für eine rationelle Bewirtschaftung unumgänglich. Es ist aber nur im Zusammenhang mit Gesamtmeliorationen möglich, Windschutzpflanzungen planmäßig aufzubauen. Im Kanton St. Gallen sind noch in zahlreichen Gemeinden Güterzusammenlegungen durchzuführen, weil unsere zerstückelten Landwirtschaftsbetriebe unbedingt rationalisiert werden müssen. Dies ist die größte und bedeutungsvollste Zukunftsaufgabe für unser Meliorationswesen. In diesem Zusammenhang werden immer wo nötig

Windschutzgehölze

angelegt. Dann haben wir noch in unserem ausgedehnten Alpengebiet große Probleme kulturtechnischer Art zu lösen. Hier sind vor allem zahlreiche Ställe und Sennhütten zu bauen. Weiter bilden die Erstellung von landwirtschaftlichen Siedelungen, Feldscheunen, Trattställen, Bau von Bergstraßen, von Wasserversorgungen, Bewässerungsanlagen, Rebbergverbesserungen, Entwässerungen, Bachkorrekturen usw. Aufgaben, die unbedingt innert nützlicher Frist gelöst werden müssen. Wer dies in der heutigen Zeit verneint, kann kaum als fortschrittlich betrachtet werden. Es ist eine arge Entgleisung, wenn von einem Ausrotten der Gebüsche und Hölzlein mit Stumpf und Stiel berichtet wird, weil eben gerade das Gegenteil der Fall ist.

Während der Mangeljahre des zweiten Weltkrieges wurden bei uns Waldrodungen vorgenommen. Der Wald mußte auch ein Opfer bringen. In vernünftiger Zusammenarbeit mit den zuständigen Forstorganen konnte unser Rodungsprogramm erfüllt werden, so daß wir immer noch prachtvolle Wälder unser eigen nennen dürfen. Gerade die Kartoffeln, die auf Meliorations- und Rodungsland gediehen, wurden bei uns sehr gerne gegessen, als die Zufuhren von Nahrungsmitteln aus dem Ausland gestoppt waren. Leider vergessen das die Kritiker immer sehr rasch.

Wir wissen auch, daß unser Land Elektrizität braucht, und deshalb müssen Dörfer und Weiler da und dort unter Wasser gesetzt werden. Die

großen Überlandleitungen erfordern das Umlegen von ganzen Waldpartien und dienen kaum zur Verschönerung unserer Landschaft. Aber interessanterweise hört man darüber keine Kritik, nur die Meliorationen sind immer ein Stein des Anstoßes.

Wir freuen uns über die Wildvögel und unterstützen gerne alle Vogelfreunde in ihren Bestrebungen.

Es ist aber abwegig, unrichtige Gerüchte zu verbreiten; jeder soll die Aufgabe erfüllen, die ihm zugeordnet worden ist. Über Dinge, die man nicht kennt, soll man besser diejenigen urteilen lassen, die auf Grund ihrer Erfahrung praktischer oder beruflicher Art den nötigen Einblick in die Materie und die Probleme haben.

Le nouveau directeur fédéral des mensurations cadastrales

Dans sa séance du 25 janvier 1949, le Conseil fédéral a nommé Monsieur Hans HARRY, de Zurich, ingénieur diplômé et géomètre du registre foncier, directeur des mensurations cadastrales, à Berne, poste devenu vacant à la fin de 1948 par suite de la démission de M. le Dr h. c. J. Baltensperger qui avait atteint la limite d'âge.

Appelé en 1926, âgé à peine de 31 ans, comme adjoint de la Direction des mensurations cadastrales et promu 1^{er} adjoint en 1930, M. HARRY a derrière lui une laborieuse et brillante carrière. D'emblée il a notamment reconnu toute l'importance du service de la photogrammétrie aérienne de la mensuration cadastrale et grâce à son influence et à son expérience dans ce domaine, ce service a obtenu des résultats d'une précision remarquable. Dernièrement encore, l'application de cette méthode de levé à l'établissement de plans de remaniements parcellaires, au Tessin plus particulièrement, a montré tous les services que la photogrammétrie aérienne rend à la mensuration cadastrale.

M. HARRY est l'auteur de plusieurs publications traitant principalement des différentes utilisations qu'on peut faire de la photogrammétrie aérienne. Citons entre autres: Durchführung und Prüfung der photogrammetrischen Grundbuchvermessung; – Technische Durchführung der photogrammetrischen Grundbuchvermessung; – Photogrammetrie und Güterzusammenlegung; – Kataster und Photogrammetrie.

Les questions techniques de la mensuration cadastrale ne sont pas seules à intéresser M. HARRY. Il se consacre aussi aux problèmes économiques et juridiques en rapport avec cette mensuration, maintenant ainsi la liaison nécessaire entre les différentes parties du cadastre. M. HARRY voue en outre une attention spéciale à la formation théorique des futurs géomètres dans nos deux hautes écoles techniques ainsi qu'à leur stage pratique.

Le nouveau directeur fédéral des mensurations cadastrales a de solides attaches avec la Suisse romande où il s'est fait apprécier par son